

# Lehrerinnen- und Lehrerstreiks am 3. 6. 2011 – Stand der Verfahren –

Mehr als ein Jahr nach dem Streik hat das Bildungsministerium nun die ersten disziplinarischen Strafen ausgesprochen. Welche Disziplinarstrafen werden vom MBK ergriffen?

- Verweise für Lehrerinnen und Lehrer sowie für Stellvertretende Schulleiterinnen und Stellvertretende Schulleiter, die gestreikt haben, wenn dabei kein Unterrichtsausfall entstanden ist;
- Geldbußen in Höhe von 300 Euro für Schulleiterinnen und Schulleiter, die gestreikt haben, wenn dabei kein Unterrichtsausfall entstanden ist, sowie für Stellvertreterinnen und Stellvertreter, wenn die Streikteilnahme zu Unterrichtsausfall geführt hat;
- Geldbußen in Höhe von 500 Euro für Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Streikteilnahme zu Unterrichtsausfall geführt hat.

Für knapp 2.000 Personen findet zurzeit noch das Mitbestimmungsverfahren beim HPR(L) statt.

In einer Reihe von Einzelfällen ist der Verfahrensstand aber bereits in einem fortgeschritteneren Stadium.

1. Mit Hilfe des GEW-Rechtsschutzes haben bisher sechs Kolleginnen und Kollegen stellvertretend für alle Betroffenen beim Verwaltungsgericht Schleswig Klage gegen den erteilten Verweis eingereicht. Nach Interpretation der europäischen Rechtsprechung haben diese Lehrkräfte ein Streikrecht. Bei völkerrechtsfreundlicher Auslegung von Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz ist ein allgemeines, nur am Status anknüpfendes Streikverbot für Beamtinnen und Beamte in der Bundesrepublik Deutschland und damit die von der Landesregie-

**GEW-Mitglieder, die infolge der Streikteilnahme konkrete Nachteile in Bewerbungs- und Beförderungsverfahren (bei der dienstlichen Beurteilung, im Auswahlverfahren, usw.) befürchten, sollten sich frühzeitig mit der GEW-Rechtsschutzstelle in Verbindung setzen. Für weitere Beratungen – insbesondere wenn es sich um mitbestimmungspflichtige Maßnahmen handelt – stehen auch die GEW-Mitglieder im HPR(L) zur Verfügung.**

rung vertretene Position verfassungs- und völkerrechtswidrig. Mit Hilfe dieser Klageverfahren wollen wir die höchstrichterliche Rechtsprechung in Deutschland auf der Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verändern. Die GEW wird diese Verfahren intensiv begleiten und stellt sich wegen der grundsätzlichen Bedeutung auf eine mehrjährige Dauer ein.

2. Dagegen sind Einschränkungen des Streikrechts für bestimmte Beamtengruppen, die herausgehobene Funktionen im Bereich der öffentlichen Verwaltung ausüben, nach der europäischen Rechtsprechung als funktionsbezogene Einschränkung des Streikrechts ausdrücklich zugelassen. Das ist jedenfalls die Auffassung von Europarecht-Experten, mit denen wir uns in dieser Sache ausführlich beraten haben. Wir hätten mit größter Wahrscheinlichkeit vor Gericht kaum Erfolgsaussichten, anders als bei den Lehrerinnen und Lehrern ohne Funktionsstellenbezug. Deshalb haben wir beschlossen, bereits eingereichte Klagen von SchulleiterInnen und

Stellvertretenden SchulleiterInnen zurückzunehmen. Das ist nicht befriedigend, angesichts der kaum vorhandenen Erfolgsaussichten aber unausweichlich. Mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen haben wir die Angelegenheit ausführlich besprochen und dabei volles Verständnis gefunden. Wir werden ihnen gegenüber weiterhin unsere Solidarität zeigen und sie mit Rat und Tat unterstützen.

3. Rechtliche Unterstützung erhalten alle GEW-Mitglieder, die sich auf Führungspositionen bewerben und vom Ministerium trotz sehr guter Noten wegen ihrer Streikteilnahme aus den Bewerbungsverfahren »rausgekickt« werden sollen. Die rechtliche Unterstützung durch die GEW hat hier in den ersten Fällen dem Ministerium bereits Einhalt geboten. Das Ministerium hat von sich aus Bewerbungsverfahren (auf SchulleiterInnen-Stellen, auf KoordinatorInnen-Stellen, im A 14-Beförderungsverfahren) vorerst gestoppt, nachdem die GEW für ihre betroffenen Mitglieder beim Verwaltungsgericht Anträge auf einstweilige Verfügung gestellt hat.

4. Darüber hinaus gibt es Hinweise für weitere beabsichtigte Abstrafungen. So soll eine Kollegin disziplinarisch belangt werden, weil sie am Streiktag vor der Schule Flugblätter verteilt hat. Nach Auffassung des Ministeriums soll sie dabei gegen Treuepflicht und Mäßigungsverbot verstoßen haben. Auch hier wird die GEW die Kollegin unterstützen und mit ihr die rechtlich gebotenen Maßnahmen ergreifen.

*Matthias Heidn*

